

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology

**Herausgeber:** Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 17 (2018)

**Heft:** 2

**Artikel:** Das private Wohnheim als offene Anstalt im Verwahrungsvollzug?

**Autor:** Weber, Jonas / Schaub, Jann

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1050722>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 12.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Jonas Weber, Jann Schaub

## Das private Wohnheim als offene Anstalt im Verwahrungsvollzug?

### Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag<sup>1</sup> befasst sich mit der Versetzung von verwahrten Personen in private Wohnheime im Sinne einer Vollzugsprogression. Die Autoren leiten die Begründung dafür über den Grundsatz der Freiheitsorientierung des Straf- und Massnahmenvollzugs her, der in Deutschland bereits eingehend diskutiert worden ist. Sie gelangen zum Ergebnis, dass die Versetzung verwahrter Personen in private Wohnheime unter bestimmten Voraussetzungen subsidiär zulässig und in gewissen Fällen aus grundrechtlicher Sicht geboten ist. **Schlüsselwörter:** Verwahrung, Vollzugsprogression, Grundsatz der Freiheitsorientierung, Massnahmenvollzug.

### Résumé

Cet article<sup>1</sup> traite de la question du transfert de personnes internées dans des foyers privés dans le cadre d'un adoucissement du régime de privation de liberté. Les auteurs basent leur argument sur le principe de l'orientation vers la liberté en matière d'exécution des peines et mesures, qui a déjà fait l'objet de discussions approfondies en Allemagne. Ils concluent que le transfert des personnes internées dans des foyers privés est, sous certaines conditions, subsidiairement autorisé et que, dans d'autres, il s'impose du point de vue constitutionnel.

**Mots-clés:** internement, système progressif, principe de l'orientation vers la liberté, exécution des mesures.

### Summary

The following article<sup>1</sup> discusses the transfer of people in indefinite detention to private residential homes, as a softening of the detention regime. The authors provide the rationale for this by bringing forward the principle of freedom-orientation in custodial sentences or measures, which has been the object of intense discussions in Germany. They come to the conclusion that the transfer of indefinitely incarcerated people to residential homes is permitted subsidiarily under certain conditions, while in some cases it is required from a constitutional perspective.

**Keywords:** indefinite incarceration, system of progression, principle of orientation towards freedom, execution of measures.

## 1. Einleitung

Vollzugsprogressionen von verwahrten Personen werden im schweizerischen Schrifttum noch eher zurückhaltend diskutiert. Ganz anders verhält es sich im politischen Umfeld, in welchem dieser Themenbereich gerne und rege aufgegriffen wird. Die Politik scheint einen Nutzen darin ausgemacht zu haben, Verschärfungen der Vollzugs- und Entlassungspraxis anzustossen.<sup>2</sup> Die Vollzugspraxis bleibt von dieser aktuellen kriminalpolitischen Stimmung (smache)<sup>3</sup> nicht unberührt. Unter anderem durch eindrücklich und skandalisierend formulierte politische Vorstösse wird ein scheinbar dringlicher Handlungsbedarf geäussert, der Bewältigungsstrategien in der Vollzugspraxis evoziert unabhängig davon, ob diese politischen Vorstösse erfolgreich sind, d. h. tatsächlich zu einer Gesetzesänderungen führen oder nicht. Es wird von der Vollzugspraxis nicht selten mit einer restriktiveren Haltung gegenüber Vollzugsprogressionen bei Verwahrungen reagiert, als dies gesetzlich möglich und grundrechtlich geboten wäre (siehe etwa Brunner 2014, 83 f.).

Diese Ausgangslage ruft nach einer wissenschaftlichen Diskussion. In Deutschland ist diese Diskussion im Nachgang zu einem wegweisenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts

1 Jonas Weber ist Assistenzprofessor mit Tenure Track an der Universität Bern. Jann Schaub ist Oberassistent an der Universität Bern. Die beiden Autoren haben zur Thematik ein Kurzgutachten für die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern, Amt für Justizvollzug, verfasst.

2 Etwa die folgenden, jüngeren parlamentarischen Vorstösse: Parlamentarische Initiative 13.430 Rickli (Haftung bei bedingten Entlassungen und Strafvollzugslockerungen); Interpellation 18.3123 Addor (Ist es nicht an der Zeit, die Initiative für die lebenslange Verwahrung gefährlicher Straftäter tatsächlich umzusetzen?); Motion 17.3572 Guhl (Längeres Prüfungsintervall nach drei negativen Prüfungen der Verwahrung); Postulat 18.3558 Addor (Die Initiative zur Verwahrung gefährlicher Straftäter effektiv umsetzen); Postulat 16.3915 Rickli (Überprüfung der Entlassung von Tätern aus dem Straf- und Massnahmenvollzug bei Gefährlichkeit und Rückfallgefahr); Postulat 13.3978 Rickli (Verwahrungspraxis in der Schweiz); Motion 16.3002 Kommission für Rechtsfragen Nationalrat (Einheitliche Bestimmungen zum Strafvollzug bei gefährlichen Tätern); Motion 11.3767 Rickli (Keine Hafturlaube und Ausgänge für Verwahrte).

3 Zum aktuellen kriminalpolitischen Klima und dessen Sicherheitslogiken etwa: Heer 2013, BSK-StGB I, N 16 Vor Art. 56 StGB; Kunz & Singelstein (2016), 305 ff.; Schaub 2015, 1 f. und 211 ff.; Singelstein & Stolle 2012, 34 ff.

zur Sicherungsverwahrung (BVerfGE 128, 326) bereits eingehend geführt worden.<sup>4</sup> Dabei wurde namentlich auch der Grundsatz der Freiheitsorientierung des Straf- und Massnahmenvollzugs weiterentwickelt und konkretisiert. Die Überlegungen aus Deutschland zu diesem Grundsatz sind für die Schweiz interessant und werden vom schweizerischen Bundesgericht zunehmend aufgegriffen (siehe insbesondere Urteil des Bundesgerichts 6B\_1155/2017 vom 1. Dezember 2017, E. 2.6.1 sowie auch 6B\_1343/2017 vom 9. April 2018, E. 2.5.3 und 6B\_896/2014 vom 16. Dezember 2015, E. 7.5).

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit einem Teilaspekt dieser Thematik, für den der Grundsatz der Freiheitsorientierung sehr bedeutend ist: Die Versetzung von nach Art. 64 StGB verwahrten Personen in private Wohnheime im Sinne einer Vollzugsprogression.

In einem Beitrag in der Zeitschrift *sui generis* (Weber & Schaub 2018, 164 ff.) wurde von den Autoren bereits dargelegt, dass die Unterbringung in privaten Wohnheimen bei *besonders pflegebedürftigen* verwahrten Personen über eine analoge Anwendung von Art. 80 StGB begründet werden kann:

- Besonders pflegebedürftige verwahrte Personen haben einen grundrechtlichen Anspruch auf Vollzugsmodalitäten, die ihrer Pflegebedürftigkeit angepasst sind.
- Vor dem Hintergrund des grundrechtlichen Anspruchs führt die analoge Anwendung von Art. 80 StGB dazu, dass die Platzierung von besonders pflegebedürftigen verwahrten Personen in privaten Wohnheimen unter bestimmten Voraussetzungen und subsidiär zum staatlichen Vollzugsangebot zulässig ist.
- Art. 379 StGB steht einer analogen Anwendung von Art. 80 StGB nicht entgegen, obwohl der Wortlaut von Art. 379 StGB die Verwahrung gemäss Art. 64 StGB nicht nennt. Art. 379 StGB betrifft die *generelle Zulassung* von privaten Institutionen, die unabhängig des Vorliegens besonderer Gründe mit dem Vollzug bestimmter Strafsanktionen bzw. Vollzugsphasen betraut werden können. In Art. 80 Abs. 1 StGB hingegen ist die Abweichung von den allgemeinen Vollzugsregeln im *Einzelfall* geregelt, welche an den Gesundheitszustand eines individuellen Gefangenen anknüpft.
- Dem Wortlaut von Art. 379 StGB ist dadurch Rechnung zu tragen, dass auch für den be-

gründeten Einzelfall eine Subsidiarität privater Anstalten gegenüber staatlichen Institutionen besteht. Nur wenn im regulären, staatlichen Justizvollzug keine angemessenen Vollzugsbedingungen realisiert werden können und auch keine andere staatliche Institution mit entsprechenden Angeboten verfügbar ist, sind die Vollzugsbehörden dazu berechtigt und – aus grundrechtlicher Sicht – auch verpflichtet, besonders pflegebedürftige verwahrte Person in einem privaten Wohnheim unterzubringen.

Neben der Konstellation der besonderen Pflegebedürftigkeit bedarf auch die Platzierung in privaten Wohnheimen im Sinne einer Progressionsstufe einer vertieften Abklärung. Insbesondere scheinen geeignete Plätze für die Progression im Verwahrungsvollzug in staatlichen Einrichtungen derzeit rar.<sup>5</sup>

Für Konstellationen, in denen der einzige Zweck der Einweisung einer verwahrten Person in ein privates Wohnheim darin besteht, Vollzugsprogressionen zu realisieren, scheint der für die besondere Pflegebedürftigkeit dargestellte Weg über Art. 80 StGB *nicht* zulässig. Denn bei Art. 80 StGB handelt es sich um eine Ausnahmebestimmung, deren Anwendungsbereich ausdrücklich und abschliessend festgelegt ist: Gemäss Art. 80 Abs. 1 StGB darf lediglich wegen des Gesundheitszustands (lit. a), wegen Schwangerschaft bzw. Geburt (lit. b) oder für eine gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kleinkind (lit. c) von den allgemeinen Vollzugsregeln abgewichen werden. Aus anderen Gründen darf nicht auf Art. 80 StGB abgestellt werden, um die Versetzung in ein privates Wohnheim als abweichende Vollzugsform zu begründen.

Versetzungen von verwahrten Personen in private Wohnheime im Sinne einer Vollzugsprogression bedürfen somit einer anderen Begründung. Jedoch kann an die Überlegungen

<sup>4</sup> Etwa Bartsch 2012; Bartsch 2015; Bartsch 2017; Dax 2017; Dessecker 2016; Kinzig 2017; Pyhrr 2015. Dazu auch Schäfer & Ladwig 2018, 146 ff.; Brägger 2018, 134 ff.; Auftrag und Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe zur Erarbeitung gesetzlicher Grundlagen zur Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung abrufbar; <[https://www.mj.niedersachsen.de/download/69093/zum\\_Downloaden.pdf](https://www.mj.niedersachsen.de/download/69093/zum_Downloaden.pdf)>.

<sup>5</sup> Dazu etwa Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug 2016, Ergänzender Bericht zur Unterbringung, Behandlung und Betreuung psychisch gestörter und kranker Straftäter, August 2017, abrufbar: <<https://www.kkjpd.ch/newsreader/kapazitaetsmonitoring-freiheitsentzug-2016-entspannung-haelt-an.html>>.

zur Versetzung besonders pflegebedürftiger verwahrter Personen angeknüpft werden.

Die Autoren leiten die Zulässigkeit der Versetzung von verwahrten Personen in private Wohnheime als Progressionsstufe in drei Schritten her:

1. Zunächst wird der grundrechtliche Anspruch verwahrter Personen auf Vollzugsprogressionen diskutiert. Bei diesem ersten Schritt wird der Frage nachgegangen, ob verwahrte Personen einen grundrechtlichen Anspruch auf die Gewährung von Progressionsstufen haben, für die sie die Voraussetzungen erfüllen. Diese Frage ist u.E. insbesondere aus dem Blickwinkel grundrechtlicher Vorgaben und dem Grundsatz der Freiheitsorientierung des Straf- und Massnahmenvollzugs zu betrachten und im Ergebnis klar zu bejahen.
2. Anschliessend wird die Verpflichtung des Staates begründet, Progressionsstufen tatsächlich anzubieten. Bei diesem zweiten Schritt befassen sich die Autoren mit der Frage, ob der Staat bzw. die Kantone verpflichtet sind, eine bestimmte Progressionsstufen faktisch bereit zu halten. Auch diese Frage ist u.E. zu bejahen: Grundrechtliche Ansprüche von Personen in (zwangsweiser) staatlicher Obhut sind durch den Staat zu achten.
3. Zuletzt wird die Ermächtigung der zuständigen Behörde zur Einweisung in *private* Anstalten erörtert. Hier gilt es eine Antwort zu finden auf die Frage, ob den Ansprüchen der betroffenen Personen auf andere Weise entsprochen werden darf, wenn keine staatlichen Institutionen vorhanden sind, welche die Progressionsstufen anbieten. Konkret stellt sich die Frage, ob im Einzelfall auch eine Platzierung in einem privaten Wohnheim erlaubt ist, wenn dem Anspruch auf die Progressionsgewährung nicht in einer staatlichen Institution entsprochen werden kann.

Der weitere Aufbau des vorliegenden Beitrags orientiert sich an diesen drei Schritten.

## 2. Grundrechtlicher Anspruch auf Progressionsstufen

### 2.1 Der Grundsatz der Freiheitsorientierung im Straf- und Massnahmenvollzug

Abgesehen von Artikeln in der Bundesverfassung (BV)<sup>6</sup> betreffen auch mehrere Bestimmungen in internationalen Konventionen und Empfehlungen den Verwahrvollzug. Insbesondere folgende menschen- und grundrechtlichen Vorgaben sind zu beachten: Das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 9 UNO-Pakt II<sup>7</sup>, Art. 5 EMRK<sup>8</sup>), das Verbot der Folter, der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung und menschenwürdiger Haftbedingungen (Art. 7 und 10 UNO-Pakt II, Art. 1 und 16 FoK<sup>9</sup>, Art. 3 EMRK) sowie ergänzende Vorgaben aus dem «Soft Law», namentlich die einschlägigen Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats (insbesondere die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze), die Standards des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (CPT-Standards) und die einschlägigen Resolutionen der UNO-Generalversammlung.<sup>10</sup>

Da nicht alle Staaten ein zweispuriges Strafsanktionensystem kennen, wie es in der Schweiz mit den Strafen und den Massnahmen verankert ist, wird in internationalen Konventionen und Empfehlungen in der Regel nur der Begriff «Strafvollzug» verwendet, der in einem weiten Sinn zu verstehen ist und auch den Massnahmenvollzug umfasst. Die Anwendbarkeit der Vorgaben der internationalen Übereinkommen und Empfehlungen ergibt sich einzig daraus, dass die betroffene Person aufgrund einer strafrechtlich relevanten Tat gerichtlich zu einer freiheitsentziehenden Strafsanktion verurteilt worden ist.

Die Bestimmungen des Bundesrechts und kantonale Bestimmungen (inkl. jene der Konkordate) müssen im Licht der grundrechtlichen Vorgaben verstanden bzw. ausgelegt werden (Künzli et al. 2016, 14 f.).<sup>11</sup>

Der Bund hat seine Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs (Art. 123 BV) bis anhin zurückhaltend ausgeübt, was den Kantonen viel Freiraum für eigene Regelungen belässt (Art. 123 Abs. 2 BV).

6 Insbesondere: Art. 7 (Menschenwürde), 8 (Rechtsgleichheit), 10 (Recht auf Leben und persönliche Freiheit), 31 (Freiheitsentzug) BV.

7 Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, SR 0.103.2.

8 Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention), SR 0.101.

9 Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, SR 0.105.

10 Etwa Empfehlungen Rec(2014)3 (Gefährliche Täter und Täterinnen), Rec(2006)2 (europäische Strafvollzugsgrundsätze), Rec(2003)23 (Langzeitinhaftierte); CPT/Inf/E (2002) 1 – Rev. 2015 (CPT-Standards); Nelson Mandela Rules. Dazu etwa Künzli et al. 2016, 12–15.

11 Zum Ganzen sei auf die Ausführungen in Weber & Schaub 2018, 166 ff. m.w.H. verwiesen.

Der Massnahmenvollzug – und damit insbesondere auch der Vollzug von Verwahrungen – ist im Vergleich zum Strafvollzug bundesrechtlich (noch) weniger dicht geregelt als der Strafvollzug im engeren Sinn. Insbesondere findet sich im StGB keine ausdrückliche Regelung für die Platzierung von verwahrten Personen in privaten Wohnheimen als Progressionsstufe. Auch in den Kantonen bestehen – soweit ersichtlich – keine (expliziten) Rechtsgrundlagen zu der hier interessierenden Frage.

Der Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz ist auf die Rückkehr in das Leben in Freiheit ausgerichtet. Diese Freiheitsorientierung ergibt sich auf überstaatlicher Ebene insbesondere aus Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung) und Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) sowie auf Verfassungsebene namentlich aus Art. 7 BV (Menschenwürde), Art. 10 BV (Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit) und Art. 31 BV (Freiheitsentzug). Der Grundsatz der Freiheitsorientierung wird auf gesetzlicher Ebene weiter konkretisiert: So ist die Menschenwürde inhaftierter Personen zu achten und deren Rechte dürfen nur soweit eingeschränkt werden, wie dies für den Freiheitsentzug an sich sowie das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung erforderlich ist (Art. 74 StGB). Der Vollzug soll das soziale Verhalten inhaftierter Personen fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben (Art. 75 Abs. 1 StGB).

## 2.2 Anwendung auf den Verwahrungsvollzug

Der Grundsatz der Freiheitsorientierung und die entsprechenden Bestimmungen im StGB (insbesondere Art. 74 und 75 Abs. 1 StGB) gelten grundsätzlich auch für den Verwahrungsvollzug. Während die Anwendbarkeit des Art. 74 StGB bereits aus der Gesetzessystematik folgt, ist die analoge Anwendung des Art. 75 StGB auf den Verwahrungsvollzug weniger offensichtlich. Es leuchtet jedoch nicht ein, weshalb eine besonders einschneidende, unbefristete freiheitsentziehende Massnahme – wie die Verwahrung – im Gegensatz zur Freiheitsstrafe nicht auf eine positive Entwicklung und Minimierung des Gefährdungspotentials der betroffenen Person ausgerichtet sein müsste, um die Dauer des Freiheitsentzugs auf das unbedingt erforderliche Mass zu senken und sie damit grundrechtskonform zu halten (siehe Künzli et al. 2016, 17; BGE 139 I 180 E. 1.3 S. 182;

BVerfGE 128, 326 <100 ff.>; Entscheid des EGMR M. gg. Deutschland, Nr. 19359/04, Ziff. 133). In seiner Rechtsprechung zur Sicherheitsverwahrung hat das deutsche Bundesverfassungsgericht unmissverständlich festgehalten: «*Der Freiheitsentzug ist [...] so auszugestalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt.*» (BVerfGE 128, 326 <101>)

Die jüngere Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts nimmt die Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich auf. So hat sich die Ausgestaltung des Verwahrungsvollzugs gemäss Bundesgericht am Vollzugsziel der Resozialisierung bzw. der Reintegration in die Gesellschaft zu orientieren (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1155/2017 vom 1. Dezember 2017, E. 2.6.1.).<sup>12</sup>

Der Grundsatz der Freiheitsorientierung steht bei der Verwahrung in einem Spannungsverhältnis zum Sicherungszweck dieser strafrechtlichen Massnahme. In der Praxis wird dieses Spannungsverhältnis teilweise stark zugunsten des Sicherheitszwecks interpretiert. So wird etwa in einer Empfehlung des Ostschweizer Straf- und Massnahmenvollzugskonkordats<sup>13</sup> festgehalten, im Verwahrungsvollzug habe der Sicherheitszweck Vorrang vor Resozialisierungsansätzen, der Verwahrungsvollzug sei nicht auf eine (bedingte) Entlassung ausgerichtet und Vollzugsöffnungen kämen daher nur in begründeten Ausnahmefällen in Frage. Zuweilen wird dieser Standpunkt so oder ähnlich auch in der Literatur vertreten.<sup>14</sup>

Diese Gewichtung ist aus grundrechtlicher Perspektive indes nicht haltbar (siehe auch Künzli et al. 2016, 39 f., 47 f., 53 und 63). Ein blosses Wegsperrern von verwahrten Personen ist mit deren Grundrechten bzw. dem Grundsatz der Freiheitsorientierung nicht vereinbar. Freiheitsorientierung bedeutet vielmehr, dass die Entlassung bzw. das Leben in Freiheit das

<sup>12</sup> Siehe auch Urteile des Bundesgerichts 6B\_1343/2017 vom 9. April 2018, E. 2.5.3 und 6B\_896/2014 vom 16. Dezember 2015, E. 7.5; Entscheid des EGMR Murray gg. Niederlande, Nr. 10511/10, Ziff. 68 und 103; Heer 2013, BSK-StGB I, N. 5a zu Art. 90 StGB; Künzli et al. 2016, 21; Ronc 2017, 71 m. w. H.; Drenkhahn 2014, 31 ff. m. w. H.; CPT/Inf (2016) 18, Ziff. 114; CPT/Inf (2012) 27, S. 34; Europarat Rec (2006)2, Ziff. 6 und 102.1; CCPR/C/GC/35, Ziff. 21; CCPR/C/DEU/CO/6, Ziff. 14.

<sup>13</sup> Empfehlung für den Vollzug der Verwahrung und der vorausgehenden Freiheitsstrafe vom 4. April 2008, abrufbar: <[https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz\\_innere/juv/de/ueber\\_uns/organisation/osk/richtlinien\\_empfehlungen.html](https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_innere/juv/de/ueber_uns/organisation/osk/richtlinien_empfehlungen.html)>, 3 f.

<sup>14</sup> Vgl. etwa Sidler 2014, 491 f.; Brägger 2018, 140; Niggli 2018, 60 f., den Überlegungen des Bundesgerichts zu Wiedereingliederung und Resozialisierung bezogen auf den Verwahrungsvollzug zu irritieren scheinen.

primäre Vollzugsziel sein muss und die Entlassung mittels Vollzugslockerungen bzw. Progressionsstufen sukzessive vorzubereiten ist. Nicht zuletzt sind auf dem Weg zur (bedingten) Entlassung Übungsfelder erforderlich, in denen sich die verwahrte Person (idealerweise) bewähren kann und aus denen Schlussfolgerungen für die Legalprognose gezogen werden können.<sup>15</sup>

Dem Spannungsverhältnis zwischen dem Sicherungszweck der Verwahrung einerseits und den freiheitsorientierten, grundrechtlichen Vorgaben andererseits, ist insbesondere dadurch zu begegnen, dass der Gesetzgeber für den Übertritt in die jeweils nächste Progressionsstufe verhältnismässige Voraussetzungen festlegt.<sup>16</sup> Sind die Voraussetzungen erfüllt, hat die betroffene Person einen grundrechtlichen Anspruch auf Gewährung der entsprechenden Vollzugsstufe. Damit wird zum einen der Sicherungszweck erreicht, da die betroffene Person grundsätzlich solange in der Verwahrung bzw. einer bestimmten Progressionsstufe verbleibt, wie sie die an sie gestellten Anforderungen nicht erfüllt. Gleichzeitig wird der verwahrten Person mit diesen Anforderungen und einer auf die Wiedererlangung der Freiheit ausgerichteten Vollzugsplanung eine Perspektive bzw. ein (Zwischen-)Ziel aufgezeigt, auf das sie hinarbeiten kann. Damit kann auch den schädlichen Auswirkungen (Haftschäden) des üblicherweise lang dauernden Freiheitsentzugs in der Verwahrung aktiv entgegengetreten werden (vgl. BVerfG 2 BvR 287/17 vom 15. Mai 2018, Rz. 29 ff.; siehe auch Art. 75 Abs. 1 StGB). Der verwahrten Person wird zudem die Chance eröffnet, sich in der Vollzugsprogression zu beweisen und da-

durch ihre eigene Entlassungsprognose zu verbessern (vgl. BVerfG 2 BvR 287/17 vom 15. Mai 2018, Rz. 30; Brunner 2014, 87 f.).

Es ist nicht lediglich für die verwahrte Person anstrengenswert, dieses Ziel zu erreichen, sondern durchaus auch für die Gesellschaft. Zwar lässt sich das Risiko, dass verwahrte Personen sich im Rahmen einer Vollzugsprogression missverhalten oder eine günstige Legalprognose nicht zutrifft, nicht vollständig vermeiden. Für den Fall des Missverhaltens sind jedoch im Gesetz entsprechende Interventionen bzw. Konsequenzen vorgesehen (bspw. die Rückversetzung in eine geschlossene Einrichtung). Zudem scheint es doch besser, dass sich ungünstige Entwicklungen der verwahrten Person unter kontrollierten Bedingungen äussern und deren Verhalten in verschiedenen Situationen und Umgebungen – unter anderem ausserhalb des geschlossenen Vollzugs – eingeschätzt werden kann und dadurch die Grundlage für die Prognose zukünftigen Verhaltens in der Gesellschaft bedeutsam ergänzt und gefestigt wird (vgl. BVerfGE 128, 326 <116>). Denn: In der Regel – vor allem bei Anlassstraftaten im unteren oder mittleren Schwerebereich – wird die verwahrte Person so oder so irgendwann wieder aus dem Vollzug entlassen werden (müssen) (vgl. Muriset 2018, 172). Eine abrupte Entlassung ohne angemessene Vorbereitung scheint u. E. nicht empfehlenswert, kann aber unter Umständen unvermeidbar sein, wenn Vollzugsprogressionen nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht eingeleitet worden sind, die Freiheitsrechte des Betroffenen bzw. der Verhältnismässigkeitsgrundsatz aber eine Aufhebung der Verwahrung bzw. die bedingte Entlassung gebieten.<sup>17</sup>

Politische Vorstösse, welche darauf abzielen, die Vollzugs- und Entlassungspraxis der Verwahrung direkt<sup>18</sup> oder durch indirekte Druckausübung auf die Behörden<sup>19</sup> zu verschärfen, verkennen essentielle Mechanismen des schweizerischen Systems des Freiheitsentzugs. Zudem trägt die Annahme, eine restriktivere Praxis bei Progressionen im Verwahrungsvollzug schaffe ein Mehr an Sicherheit, weil es dadurch schwieriger wird, das Risiko weiterer Straftaten in Freiheit einzuschätzen, da ohne Vollzugsöffnungen lediglich intramurales Verhalten beurteilt werden kann. Statt Vollzugsprogressionen zu verunmöglichen, sollte im Gegenteil verstärkt in geeignete Progressionsangebote investiert werden (vgl. Brunner 2014, 87 f.).

15 Dazu Heer 2013, BSK-StGBI, N. 20–23 zu Art. 64a StGB. Vgl. BVerfGE 128, 326 <116 und 126>; Europarat Rec(2006)2, Ziff. 107.1 ff.; Europarat Rec(2003)22; United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (Nelson Mandela Rules; A/RES/70/175), Ziff. 89.

16 Dazu etwa Entscheid des EGMR Hutchinson gg. UK, Nr. 57592/08, Ziff. 42 ff., insbesondere 44. Vgl. auch BVerfGE 128, 326 <116>.

17 Dazu etwa Urteile des Bundesgerichts 6B\_746/2016 vom 8. Dezember 2016, E. 1.4.2 und 6B\_1083/2017 vom 21. November 2017, insbesondere E. 3.7.

18 Bspw. die Motion 11.3767 Rickli: «Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine dahingehende Änderung von Artikel 64 des Strafgesetzbuches vorzulegen, dass Hafturlaube und «Ausgänge» für Verwahrte ausgeschlossen sind.»

19 Bspw. die parlamentarische Initiative 13.430 Rickli: «Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein: Es sei in Analogie zu Artikel 380a StGB eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass das zuständige Gemeinwesen für einen Schaden haftet, der entsteht, wenn eine wegen eines schweren Gewalt- oder Sexualdelikts verurteilte Person bedingt entlassen wird oder Strafvollzugslockerungen erhält und diese Person daraufhin erneut ein solches Verbrechen begeht.» Weitere politische Vorstösse siehe oben Fn. 2.

### 3. Staatliche Verpflichtung zum Angebot von Progressionsstufen

#### 3.1 Progressionsstufen im Verwahrungsvollzug

Aus den Grundrechten (Freiheitsrechte und Menschenwürde) lässt sich also ein Anspruch verwahrter Personen auf die Gewährung von Progressionsstufen herleiten, sofern deren gesetzlich normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser Anspruch wäre inhaltsleer, wenn er gegenüber dem Staat nicht auch wirksam durchgesetzt werden könnte: «*Dem Untergebrachten muss ein effektiv durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Durchführung der Massnahmen eingeräumt werden, die zur Reduktion seiner Gefährlichkeit geboten sind.*» (BVerfGE 128, 326 <117>)

Der Staat – in der Schweiz insbesondere die Kantone – ist folglich verpflichtet, die entsprechenden Progressionsstufen im Einzelfall auch tatsächlich anzubieten und umzusetzen (vgl. BGE 142 IV 105 E. 5.8.1 S. 117; Heer 2013, BSK-StGB I, N. 24 zu Art. 62c StGB und auch BVerfGE 128, 326 <129 f.>). Dafür wiederum müssen die organisatorischen Strukturen und die Ressourcen für die vorgesehenen Progressionsstufen zur Verfügung stehen. Dieser Schluss wird nicht zuletzt durch die neuere bundesgerichtlichen Rechtsprechung gestützt, wonach ein strukturell bedingter Mangel an geeigneten Einrichtungen der betroffenen Person nicht zum Nachteil gereichen darf.<sup>20</sup>

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hielt in diesem Zusammenhang des Weiteren fest: «*Die Entlassungsvorbereitung ist mit planmässigen Hilfen für die Phase nach der Entlassung zu verzahnen. Insbesondere muss ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen (forensische Ambulanzen, Einrichtungen des betreuten Wohnens u. ä.) gewährleistet sein, die entlassene Untergebrachte aufnehmen, die erforderliche Betreuung sicherstellen und damit einen geeigneten sozialen Empfangsraum bieten können (Minimierungsgebot).*» (BVerfGE 128, 326 <116>)

Die dargestellte Pflicht richtet sich sowohl an den Gesetzgeber, welcher das Angebot vorsehen und alle Voraussetzungen für die praktische Umsetzung gesetzlich regeln muss, als auch an die Vollzugsbehörden, die dem grundrechtlichen Anspruch entsprechende Vollzugsangebote für den Einzelfall bereithalten und umsetzen müssen (vgl. BGE 142 IV 105 E. 5.8.1 S. 116 ff. und auch BVerfGE 128, 326

<116>). Die gesetzlichen Grundlagen für diese Pflicht bestehen in der Schweiz namentlich in Art. 372 und 377 StGB (BGE 142 IV 105 E. 5.8.1 S. 117).

Im schweizerischen StGB sind für den Vollzug der ordentlichen Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 StGB) verschiedene Progressionsstufen wie das Wohn- und Arbeitsexternat (Art. 90 Abs. 2<sup>bis</sup> i. V. m. Art. 77a StGB) und die bedingte Entlassung (Art. 64a Abs. 1 StGB) explizit vorgesehen. Die Progressionsstufe der offenen Anstalt ist im StGB für den Verwahrungsvollzug zwar nicht ausdrücklich enthalten, ergibt sich jedoch als Vorstufe des Wohn- und Arbeitsexternats bzw. der bedingten Entlassung sinngemäss aus Art. 90 Abs. 2<sup>bis</sup> i. V. m. 77a StGB, aus Art. 64a Abs. 1 StGB sowie aus dem grundrechtlich gebotenen Progressionssystem an sich. Folglich ist Art. 377 Abs. 3 StGB so zu verstehen, dass für den Verwahrungsvollzug auch offene Anstalten zur Verfügung stehen müssen, ansonsten die Vollzugsprogression der offenen Anstalt und daran anschliessend jene des Wohn- und Arbeitsexternats und der bedingten Entlassung nicht gewährt werden könnten. Dementsprechend wurden denn auch auf kantonaler bzw. konkordatlicher Ebene teilweise rechtliche Grundlagen geschaffen, die ausdrücklich die Einweisung von verwahrten Personen in offene Anstalten unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen.<sup>21</sup>

#### 3.2 Vollzugsprogression (ausschliesslich) über die Umwandlung in eine Behandlungsmassnahme?

Die verschiedentlich vertretene Ansicht (so etwa Brägger 2018, 140), Vollzugsprogressionen könnten bei verwahrten Personen *ausschliesslich* über eine Umwandlung der Verwahrung in eine therapeutische Massnahme (Art. 65 Abs. 1 StGB) erfolgen, überzeugt nicht. Diese Option *kann* für einen Teil der Fälle durchaus in Betracht kommen, wenn sich bei psychisch schwer gestörten Straftätern während des Verwahrungsvollzugs – etwa aufgrund einer freiwilligen Therapie – neu eine Behandelbarkeit

<sup>20</sup> Im Zusammenhang mit stationären therapeutischen Massnahmen: BGE 142 IV 105 E. 5.8.1 S. 117 und E. 5.8.2 S. 118 unter Hinweis auf die Entscheide des EGMR Brand gg. Niederlande, Nr. 49902/99, Ziff. 66 und Morsink gg. Niederlande, Nr. 48865/99, Ziff. 65 ff.

<sup>21</sup> Siehe etwa Konkordatsreglement der Nordwest- und Innerschweiz vom 24. April 2008, § 14 b) bb), in dem die Möglichkeit, verwahrte Personen in begründeten Einzelfällen in offene Einrichtungen einzuweisen, ausdrücklich aufgeführt wird. Für weitere Beispiele siehe Künzli et al. 2016, 63 f.

einstellt. Verstanden als einziger Weg zur bedingten Entlassung führt Art. 59 StGB aber in Sackgassen, insbesondere weil damit der Begriff der «schweren psychischen Störung» überdehnt werden müsste bzw. Behandlungsmassnahmen und Verwahrung gefährlich vermengt würden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1343/2017 vom 9. April 2018, E. 2.9 in fine). Im Übrigen lässt auch der Gesetzeswortlaut keine Zweifel offen, dass Progressionsschritte und bedingte Entlassung direkt aus der Verwahrung – d.h. ohne den Umweg über Art. 59 StGB – vorgesehen sind.

#### 4. Ermächtigung zur Einweisung in private Anstalten

##### 4.1 Ermächtigungsgrundlage aus der Freiheitsorientierung des Straf- und Massnahmenvollzugs

Art. 379 Abs. 1 StGB räumt den Kantonen die Kompetenz ein, privaten Einrichtungen die Bewilligung zu erteilen, Halbgefangenschaft und Arbeitsexternat sowie Massnahmen gemäss den Art. 59 bis 61 und 63 StGB zu vollziehen. Die Verwahrung gemäss Art. 64 StGB hingegen ist in Art. 379 Abs. 1 StGB nicht als Massnahme genannt, für welche die Kantone Privatanstalten die Bewilligung zum Vollzug erteilen können.<sup>22</sup>

Bei Art. 379 StGB handelt es sich u.E. aber lediglich um eine allgemeine Organisations- bzw. Kompetenznorm: Darin wird die *generelle* Zulassung von privaten Anstalten geregelt, die unabhängig des Vorliegens besonderer Gründe mit dem Vollzug von bestimmten Vollzugsformen und -phasen sowie Massnahmen betraut werden können. Damit wird jedoch eine *sich aus einer anderen Rechtsgrundlage ergebende Ermächtigung* der Vollzugsbehörde, den Verwahrungsvollzug in einem Einzelfall an eine private Anstalt zu übertragen, weder explizit noch implizit ausgenommen.<sup>23</sup>

Zwar fehlt es für die vorliegende Fragestellung auf Bundesebene (derzeit noch) an einer generellen Ermächtigungsnorm für abweichende Vollzugsformen, wie sie für pflegebedürftige Verwahrte in Art. 80 Abs. 1 StGB besteht. Jedoch

ergibt sich die erforderliche Ermächtigung der Vollzugsbehörde u.E. direkt aus dem dargestellten grundrechtlichen Anspruch der betroffenen Person auf Progressionsgewährung. Dieser grundrechtlich begründeten, einzelfallbezogenen Ermächtigung steht Art. 379 StGB nicht entgegen.

Der grundrechtliche Anspruch betroffener Personen auf eine Freiheitsorientierung des Verwahrungsvollzugs führt folglich nicht nur zur Verpflichtung des Staates, die entsprechenden Progressionsstufen auch tatsächlich zu gewähren, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Vielmehr führt er in Einzelfällen auch zur Ermächtigung der Vollzugsbehörde, betroffene Personen in (offenen) privaten Wohnheimen zu platzieren, falls die Progressionsstufe nicht anders realisiert werden kann.

##### 4.2 Subsidiarität privater Anstalten

Dabei gilt jedoch eine Subsidiarität privater Anstalten gegenüber staatlichen Institutionen: Es muss immer erst versucht werden, eine angemessene Betreuung in staatlichen Institutionen des Freiheitsentzugs zu realisieren, bevor ausnahmsweise die Einweisung in ein privates Wohnheim erfolgen darf. Die dargestellte Lösung entbindet den Staat nicht von seiner primären Verpflichtung, für alle Progressionsstufen des Verwahrungsvollzugs eigene, d.h. staatliche, Angebote zu schaffen.

Unseres Erachtens ist die Ermächtigung zur Platzierung von verwahrten Personen in privaten Wohnheimen somit vor allem als Übergangslösung zu verstehen, bis die Kantone die gesetzlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für den Vollzug aller Progressionsstufen in staatlichen Einrichtungen geschaffen haben, zu deren Realisierung sie verpflichtet sind.

## 5. Schlussfolgerungen

In einem ersten Schritt wurde festgestellt, dass sich aus den Grundrechten der verwahrten Personen ein Anspruch auf Gewährung von Progressionsstufen ergibt, wenn diese die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Daraus folgt, dass der Staat – in der Schweiz insbesondere die Kantone – verpflichtet ist, die entsprechenden Progressionsstufen auch tatsächlich zur Verfügung zu halten und umzusetzen. In diesem Kontext wurde zudem geklärt, dass sich die Vollzugsstufe der offenen

<sup>22</sup> Dazu Sutter 2006, Kommentierte Textausgabe, 227; Trechsel & Lieber, Praxiskommentar 2018, N. 1 zu Art. 379 StGB; Imperatori 2013, BSK-StGB II, N 2 zu Art. 379 StGB; Baechtold et al. 2016, 72 N 15; Brägger 2018, 129. Unter altem Recht bestand diese Möglichkeit auch für Verwahrungen.

<sup>23</sup> Zum Ganzen auch Weber & Schaub, 173 f.



Anstalt im Verwahrungsvollzugs sowohl systematisch aus Art. 90 Abs. 2<sup>bis</sup> i. V.m. Art. 77a StGB sowie Art. 64a Abs. 1 StGB ergibt als auch aus dem grundrechtlich gebotenen Progressionssystem an sich. In einem dritten Schritt kommt man zum Ergebnis, dass der grundrechtliche Anspruch auf einen freiheitsorientierten Verwahrungsvollzugs zur Ermächtigung der Vollzugsbehörde führt, betroffene Personen im Einzelfall in (offenen) privaten Wohnheimen unterzubringen, falls die Progressionsstufe der offenen Anstalt oder daran anschliessend des Arbeits- bzw. des Wohn- und Arbeitsexternats nicht in staatlichen Institutionen realisiert werden kann.

Die Unterbringung von verwahrten Personen in privaten Wohnheimen im Sinne einer Vollzugsprogression ist somit gestützt auf einen grundrechtlichen Anspruch der betroffenen Person auf Progressionsgewährung zulässig, wenn die verwahrte Personen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Progressionsstufe erfüllt und keine staatlichen Institutionen zur Verfügung stehen, in denen die entsprechende Vollzugsprogression durchgeführt werden kann. Die einweisende Behörde muss dabei sicherstellen, dass das private Wohnheim die durch Bundesrecht und kantonales Recht vorgegebenen Anforderungen an die Ausgestaltung des Vollzugs erfüllt. Dazu gehören unter anderem Sicherheitsanforderungen, die dem *aktuellen* Flucht- und Gefährdungsrisiko entsprechen.<sup>24</sup> Unter Umständen müssen zudem formelle Voraussetzungen erfüllt sein. Bspw. besteht gemäss Art. 90 Abs. 4<sup>bis</sup> i. V.m. Art. 75a StGB die Option der Fallvorlage an die Fachkommission, die auf kantonaler oder konkordatlicher Ebene als Vorlagepflicht ausgestaltet sein kann. Als selbstverständlich ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass private Wohnheime, zumindest ohne entsprechende (Leistungs-)Vereinbarungen, nicht verpflichtet sein können, verwahrte Personen aufzunehmen.

Es bleibt zu diskutieren, welche rechtlichen Konsequenzen es hätte, wenn einer verwahrten Person Progressionsschritte bzw. Vollzuglockerungen, deren Voraussetzungen sie erfüllt, verwehrt bleiben, weil keine geeignete staatliche Anstalt zur Verfügung steht und auch keine Unterbringung in einer privaten Institution erfolgt: Eine entsprechende Verweigerung von Vollzuglockerungen führt dazu, dass der Verwahrungsvollzug unverhältnismässig, mit ma-

teriellem Bundesrecht nicht mehr vereinbar und daher unrechtmässig bzw. unzulässig wird (Urteil des Bundesgerichts 6B\_746/2016 vom 8. Dezember 2016, E. 1.4.2).<sup>25</sup> Es bestünde ein hohes Risiko für die Verletzung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit sowie des Verbots unmenschlicher Behandlung (Künzli et al. 2016, 39 f. und 55; vgl. auch Brägger 2018, 139).

Unseres Erachtens sind daher kantonale bzw. konkordatliche Regelungen notwendig, mit denen geeignete staatliche Institutionen bestimmt werden, die von der zuständigen Behörde verpflichtet werden können, verwahrte Personen zur Durchführung von Progressionsstufen aufzunehmen (Aufnahmepflicht). Insbesondere im Bereich der offenen Anstalten und Wohnheime scheint diesbezüglich heute eine Lücke zu bestehen. Es darf nicht sein, dass Vollzugsprogressionen, für die sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, nicht stattfinden, weil sich keine Institution bereit erklärt, die verwahrte Person aufzunehmen. Nur mit einer Aufnahmepflicht für bestimmte Institutionen kann ein Kanton gewährleisten, dass die grundrechtlich und gesetzlich gebotenen Vollzugsprogressionen im Verwahrungsvollzugs durchgeführt werden. Ansonsten können die Kantone dem grundrechtlichen und (bundes-)gesetzlichen Auftrag nicht anders gerecht werden, als die Betroffenen in geeigneten privaten Einrichtungen unterzubringen.

In weiteren Beiträgen wird die Zweckmässigkeit, die Vor- bzw. Nachteile und die Haftbedingungen des Verwahrungsvollzugs in privaten Wohnheimen zu erörtern sein, ebenso wie die Frage, ob der Justizvollzug allgemein zunehmend für Privatisierungen geöffnet werden soll oder ob nicht vielmehr staatliche Angebote entsprechend des Bedarfs um- und auszubauen wären.<sup>26</sup>

24 Dazu Graf 2015, 136 und 139 f.; Amt für Justizvollzug Zürich, «Alt werden im Justizvollzug», Bericht der Projektgruppe z. H. der Amtsleitung Justizvollzug vom 28. Mai 2014, gekürzte Version vom 26. August 2015, abrufbar: <[http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz\\_innere/justiz\\_innere/justiz\\_innere/ueber\\_uns/veroeffentlichungen/Berichte.html](http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_innere/justiz_innere/justiz_innere/ueber_uns/veroeffentlichungen/Berichte.html)>, 59 ff. Vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_1198/2016 vom 29. Juni 2017.

25 Siehe auch Künzli et al. 2016, 40: «Je länger eine Präventivhaft dauert, desto mehr muss ein Staat nachweisen, dass er alles in seiner Möglichkeit Stehende unternommen hat, damit die betroffene Person wieder in die Gesellschaft integriert wird.»

26 Diskussionen zu diesen Fragen finden sich etwa bei Baechtold et al. 2016, 72 ff.; Coninx 2010, 73 ff.; Schaub 2015, 338 ff.; Singelstein & Stolle 2012, 103 ff. jeweils mit zahlreichen weiteren Hinweisen und in den Sammelbänden Riklin 2010; Capus et al. 2006; Belser & Waldmann 2015.

## Literatur

- Baechtold A., Weber J., Hostettler U., Strafvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz, 3. Aufl., Stämpfli Verlag, Bern 2016.
- Bartsch T., Auf zu neuen Ufern – zur Umsetzung bundesverfassungsgerichtlicher Vorgaben im Entwurf eines Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, *Forum Strafvollzug* 2012, 355–362.
- Bartsch T., Sicherungsverwahrungsvollzug 2.0: Was hat sich nach der Gesetzesreform geändert?, in: Höffler K. (Hrsg.), Brauchen wir eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen?, Universitätsverlag, Göttingen 2015, 51–64.
- Bartsch T., Alles neu macht der Mai? Der Vollzug der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des BVerfG vom 4. 5. 2011, in: Kaspar J. (Hrsg.), Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme – Reformbedarf – Forschungsperspektiven, Nomos, Baden-Baden, 2017, 161–178.
- Belser E.M., Waldmann B. (Hrsg.), Mehr oder weniger Staat?, Festschrift für Peter Hänni zum 65. Geburtstag, Stämpfli Verlag, Bern 2015.
- Brägger B., Der Verwahrungsvollzug in der Schweiz im Lichte der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des deutschen Bundesverfassungsgerichts, in: Queloz N., Noll T., von Mandach L., Delgrande N. (Hrsg.), Überwachen und Strafen: Neuere Entwicklungen im Justizvollzug, Stämpfli Verlag, Bern 2018, 121–144.
- Brunner M., Fragen zur Rechtsstaatlichkeit, in: Riklin F. (Hrsg.), Alt werden und Sterben hinter Gittern. Eine neue Realität für den Vollzug, Stämpfli Verlag, Bern 2014, 83–89.
- Coninx A., Die Debatte über die Privatisierung des Strafvollzugs – Reflexionen über Grenzen und Staatsverständnis, in: Riklin F. (Hrsg.), Was ist uns das Strafwesen wert? Notwendigkeit und Grenzen des Sparens, Stämpfli Verlag, Bern 2010, 73–88.
- Capus N., Cassani U., Cimichella S., Oberholzer N. (Hrsg.), Öffentlich – Privat. Neue Aufgabenteilung in der Kriminalitätskontrolle?, Verlag Rüegger, Zürich/Chur 2006.
- Dax A., Die Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung. Bestandsaufnahme sowie kritische Betrachtung der bundes- und landesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots, Diss., Duncker & Humblot, Berlin 2017.
- Dessecker A., Die produktive Krise der Sicherungsverwahrung und ihre Folgen aus empirischer Sicht, in: Neubacher F., Bögelein N., Krise – Kriminalität – Kriminologie, Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach 2016, 473–486.
- Drenkhahn K., International rules concerning long-term prisoners, in: Drenkhahn K., Dudeck M., Dunkel F., Long-Term Imprisonment and Human Rights, Routledge, London 2014, 31–59.
- Graf U., Alt, krank, eingesperrt, in: Queloz N., Noll T., von Mandach L., Delgrande N. (Hrsg.), Verletzlichkeit und Risiko im Justizvollzug, Stämpfli Verlag, Bern 2015, 131–140.
- Hansjakob T., Schmitt H., Sollberger J. (Hrsg.), Kommentierte Textausgabe zum revidierten Strafgesetzbuch, 2. Aufl., Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik (CCFW) der Hochschule für Wirtschaft, Luzern 2006, zitiert: Bearbeiter/in, Kommentierte Textausgabe.
- Kinzig J., Reformbedarf im neuen Recht der Sicherungsverwahrung in: Kaspar, Johannes (Hrsg.), Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme – Reformbedarf – Forschungsperspektiven, Nomos, Baden-Baden, 2017, 127–144.
- Kunz K.-L., Singelstein T., Kriminologie, 7. Aufl., utb., Bern 2016.
- Künzli J., Eugster A., Schultheiss M., Haftbedingungen in der Verwahrung. Menschenrechtliche Standards und die Situation in der Schweiz, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), Bern, 15. Juni 2016, abrufbar: <<http://www.skmr.ch/de/themenbereiche/justiz/publikationen/haftbedingungen-verwahrung.html>>.
- Muriset P., Vorbereitung auf die Entlassung: Gemeinsame Aufgabe der Vollzugsbehörde und der Vollzugsinstitution, in: Queloz N., Noll T., von Mandach L., Delgrande N. (Hrsg.), Überwachen und Strafen: Neuere Entwicklungen im Justizvollzug, Stämpfli Verlag, Bern 2018, 169–182.
- Niggli M. A., Arbeitspflicht auch bei Erreichen des Pensionsalters in der Verwahrung? Ein Kommentar zum EGMR-Entscheid 10109/14 Meier c. Schweiz vom 9. Februar 2016, *Contra Legem* 1, 2018, 60–64.
- Niggli M. A., Wiprächtiger H. (Hrsg.), Basler Kommentar zum Strafrecht I, Art. 1–110 StGB, Jugendstrafgesetz, 3. Aufl., Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2013, zitiert: Bearbeiter/in, BSK-StGB I.
- Niggli M. A., Wiprächtiger H. (Hrsg.), Basler Kommentar zum Strafrecht II, Art. 111–392 StGB, 3. Aufl., Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2013, zitiert: Bearbeiter/in, BSK-StGB II.
- Pyhr J., Sicherungsverwahrung – auf dem Weg in ruhigeres Fahrwasser? Bundesrecht, Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetze und Behandlungskonzepte für Sicherungsverwahrte in Folge der Entscheidungen von EGMR und BVerfG, Diss., Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2015.
- Riklin, Franz (Hrsg.), Was ist uns das Strafwesen wert? Notwendigkeit und Grenzen des Sparens, Stämpfli Verlag, Bern 2010.
- Ronc, Pascal, Lebenslanger Freiheitsentzug, Art. 3 EMRK und die Rolle von Soft Law, *ex ante* 1, 2017, 67–76.
- Schäfer J.-U., Ladwig G.-C., Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und ihre Umsetzung – Zur Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung und dessen Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Queloz N., Noll T., von Mandach L., Delgrande N. (Hrsg.), Überwachen und Strafen: Neuere Entwicklungen im Justizvollzug, Stämpfli Verlag, Bern 2018, 145–156.

- Schaub J., Postmoderne Kriminalitätsbekämpfungstechnologien. Informationsverarbeitung, Registrierung und Überwachung als Instrumente des Vorgehens gegen Kriminalität, Diss., Haupt, Bern 2015.
- Sidler C., Verwahrung, in: Brägger B.F. (Hrsg.), Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, 486–498.
- Singelstein T., Stolle P., Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, 3. Aufl., VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2012.
- Trechsel S., Pieth M. (Hrsg.), Schweizerisches Strafbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl., Dike, Zürich/St. Gallen 2018, zitiert: Bearbeiter/in, Praxiskommentar.
- Weber J., Schaub J., Die Platzierung von verwahrten Personen in privaten Wohnheimen bei besonderer Pflegebedürftigkeit, *sui generis* 2018, 164–176.

**Jonas Weber**

*Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, LL. M.*  
*Institut für Strafrecht und Kriminologie*  
*Universität Bern*  
*Schanzeneckstr. 1*  
*Postfach*  
*3001 Bern*  
*jonas.weber@krim.unibe.ch*

**Jann Schaub**

*Dr. iur., Rechtsanwalt, LL. M.*  
*Institut für Strafrecht und Kriminologie*  
*Universität Bern*  
*Schanzeneckstr. 1*  
*Postfach*  
*3001 Bern*  
*jann.schaub@krim.unibe.ch*